

## **Aufnahme Geflüchteter von den deutschen Seenotrettungsschiffen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04845

von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL und DIE LINKE vom 11.01.2019

## **München unterstützt Rettung von Flüchtlingen aus Seenot**

Antrag Nr. 14-20 / A 04389

von DIE LINKE vom 13.08.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13652**

3 Anlagen

### **Beschluss des Sozialausschusses vom 17.01.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

DIE LINKE hat am 13.08.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 04389 (Anlage 1) gestellt. Im Folgenden haben die Fraktion DIE GRÜNEN/RL und DIE LINKE am 11.01.2019 den Antrag Nr. 14-20 / A 04845 (Anlage 2) gestellt. In dieser Beschlussvorlage wird dem Stadtrat daher die rechtliche und konkrete Möglichkeit dargestellt, in Seenot geratene Flüchtlinge analog zur Initiative der NRW-Städte Düsseldorf, Köln und Bonn (Anlage 3) aufzunehmen. Darüber hinaus wird dargelegt, ob Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter eine entsprechende Erklärung zu der potentiellen Aufnahme gegenüber der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung abgeben möge.

##### **1. Aktuelle Rechtslage zur Unterbringung**

Grundsätzlich besteht für die Unterbringung von Geflüchteten/Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Zuständigkeit des Freistaates Bayern bzw. der jeweiligen Regierungen [Art. 2 ff. Aufnahmegesetz (AufnG)]. Nur für den Fall, dass eine staatliche Unterbringung nicht möglich ist, muss die Unterbringung (subsidiär) durch die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erfolgen. Dazu ist in Art. 6 Abs. 1 AufnG geregelt, dass - soweit der oben genannte Personenkreis (Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG) nicht in den staatlichen Einrichtungen untergebracht werden kann - die Unterbringung durch die kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe der Verteilung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) erfolgt (die sog. „dezentrale Unterbringung“ in den städtischen/kommunalen Unterkünften).

Die konkreten Verteilungsquoten ergeben sich aus der DVAsyl: § 3 Abs. 1 DVAsyl legt die Quote für die Verteilung auf die Regierungsbezirke fest (für Oberbayern 35,6 %) und § 3 Abs. 2 DVAsyl die Quoten für die Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke [für die Landeshauptstadt München (LHM) 31,6 %].

Seit Anfang 2016 gibt es mit Verfügung des Freistaates keine Zuweisungen mehr in die Kommunen. Es ist seit diesem Zeitpunkt wieder allein Sache des Freistaates, für die Unterbringung von Flüchtlingen zu sorgen und gegebenenfalls Plätze zu schaffen. Die LHM unterstützt den Freistaat hierbei.

Ende 2016 hat die Regierung von Oberbayern (ROB) die LHM gebeten, wieder Standorte für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Flächenknappheit in München stehen für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft allerdings kaum neue Liegenschaften zur Verfügung. Dennoch hat die LHM der ROB Standorte für den Ausbau der Kapazitäten angeboten. Unabhängig von den durch die LHM angebotenen Objekten realisiert die ROB selbst einige Standorte. Durch den von der ROB verhängten Planungsstopp wurden seitens der LHM einige Objekte nicht realisiert.

## **2. Auslastung des Unterbringungssystems der LHM**

Aktuell ist das Unterbringungssystem der Landeshauptstadt München im Asylbereich voll ausgelastet. Vermeintlich freie Plätze gibt es, weil sie entweder nicht belegt werden können (z. B. Familienzimmer, besondere Härtefälle, etc.) oder weil sie beispielsweise für Familiennachzug benötigt werden.

Das System der Wohnungslosenunterbringung ist derzeit ebenfalls voll ausgelastet, so dass dort keine Kapazitäten für Statuswechslerinnen und Statuswechsler (d. h. Asylsuchende mit abgeschlossenem Asylverfahren) vorhanden sind und diese bis auf Weiteres in Asylunterkünften verbleiben, sofern sie keinen eigenen Wohnraum finden.

## **3. Fazit zu den Ausführungen**

Die Flüchtlingssituation im Mittelmeer kann und wird nicht gut geheißen und die LHM ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstverständlich grundsätzlich bereit, die Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen. Das hat sie bereits wiederholt bewiesen.

Im Rahmen des internationalen Flüchtlingsschutzes existieren einige Sonderprogramme zur Aufnahme von Geflüchteten in Drittstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies das Resettlementprogramm der Vereinten Nationen (seit Beginn des Programms hat die LHM insgesamt circa 300 Resettlementflüchtlinge aufgenommen) sowie andere humanitäre Aufnahmeprogramme (sog. HAP; seit Ende 2016 hat die LHM circa 100 Personen aufgenommen).

Unter bestimmten Voraussetzungen wäre eine Aufnahme von Flüchtlingen aus der Seenotrettung im Rahmen von Kontingenten auch in München denkbar. Auf welcher Grundlage Kontingente aufgenommen werden können, bedarf allerdings einer Länder- oder Bundesregelung. Denkbar wäre zum Beispiel ein HAP aufzusetzen. Dies hätte den Vorteil, dass die aufenthaltsrechtliche Situation mit dem grundsätzlichen Zugang zu Ausbildung und Arbeit und regulären Integrations- und Sozialleistungen gesichert wäre. Eine weitere Möglichkeit wäre auch eine Aufnahme von Flüchtlingen zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland wie dies bereits in Hotspots in Griechenland und Italien umgesetzt wird. Dennoch ist eine bedarfsgerechte Unterbringung weiterhin, wie im allgemeinen Flüchtlingsbereich, eine Herausforderung.

Nationale Alleingänge oder gar ausschließlich regionale und kommunale Anstrengungen reichen nicht aus, um die Herausforderung zu bewältigen, die in Seenot geratenen Flüchtlinge zu retten. Eine gemeinsame Lösung auf Bundes- bzw. europäischer Ebene ist als einzig wirksame Lösung zielführend.

Aus allen vorher genannten Gründen ist es nicht sinnvoll, sich vorbehaltlos der Initiative der NRW-Städte Düsseldorf, Köln und Bonn anzuschließen, wenn nicht vorher ein geeigneter Modus Operandi gefunden wird, wie und unter welchen Umständen die aus Seenot geretteten Menschen untergebracht werden können. Deshalb wird Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter geraten, zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Erklärung gegenüber der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung abzugeben.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der kurzfristigen Zuleitung des Antrags Nr. 14-20 / A 04845 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL und DIE LINKE vom 11.01.2019 mit Behandlungswunsch in der Sitzung des Sozialausschusses am 17.01.2019 nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist daher erforderlich, um dem Behandlungswunsch der Antragsteller Rechnung zu tragen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Sozialreferat empfiehlt Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter, sich zu diesem Zeitpunkt nicht vorbehaltlos der Initiative der NRW-Städte anzuschließen und dementsprechend auch keine Erklärung zu verfassen. Sollte sich die Situation grundlegend ändern, kann darüber nachgedacht werden.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04845 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL und DIE LINKE vom 11.01.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04389 von DIE LINKE vom 13.08.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-L/IK**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An die Geschäftsstelle des Migrationsbeirates**

z.K.

Am

I.A.